



Diskussionsforum

Exposure Draft to amend IAS 39 and IFRS 4:

Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance

Deutscher Standardisierungsrat

Berlin, 4. Oktober 2004



Intention des Exposure Draft

- Einheitliche bilanzielle Behandlung aller Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträge
 - ⇒ Der IASB geht davon aus, dass trotz unterschiedlicher Vertragsformen ökonomisch gleiche Sachverhalte vorliegen, nämlich die Absicherung eines Kreditausfallrisikos



Hintergrund

- Exposure Draft IAS 39: Erstbilanzierung aller Finanzgarantien nach IAS 39, Folgebewertung nach IAS 37
 - Ziel des Vorschlags: Klarstellung, dass aus der Begebung einer Finanzgarantie eine Verbindlichkeit entsteht, die zu bilanzieren ist.
- IFRS 4: Kreditversicherungen fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 4
 - Kreditversicherung sichert den **Lieferanten** gegen das Kreditausfallrisiko des Käufers ab. Ein Kreditausfall ist für Versicherungsnehmer und -geber ein **zufälliges** Ereignis.
 - Kreditversicherung ist ein Teil der typischen Geschäftstätigkeit eines Versicherers.
 - Anwendung von IAS 39 bedeutete sofortige Änderung der Bilanzierung nur für Kreditversicherungsverträge bereits in Phase I



Gründe für die im ED vorgeschlagenen Änderungen

Gegen die Entscheidung in IFRS 4 gibt es folgende Bedenken seitens der Banken:

- Von Banken begebene Finanzgarantien könnten ebenfalls unter die Definition von Versicherungsverträgen fallen.
- ED 5/ IFRS 4 sieht keine Bilanzierungsregel vor außer einem loss recognition/ liability adequacy test
- Bewertung nach einem in Phase II entwickelten Fair Value-Modell sei weniger zweckmäßig als die Anwendung von IAS 37

⇒ Der IASB schlägt daher eine konsequente Anwendung von IAS 39 bzw. 37 auf alle Finanzgarantien und Kreditversicherungen vor.



Anwendungsbereich: Änderungen in IAS 39

- IAS 39 ist nicht auf Versicherungsverträge i.S.v. IFRS 4 anzuwenden, es sei denn, sie entsprechen der Definition einer Finanzgarantie nach par. 9, IAS 39
- Eine Finanzgarantie ist ein Vertrag *„that requires the issuer to make specified payments to reimburse the holder for a loss it incurs because a specified debtor fails to make payment when due in accordance with the original or modified terms of a debt instrument“*



Anwendungsbereich: Änderungen in IFRS 4

- IFRS 4 ist auf alle Versicherungsverträge anzuwenden außer auf solche, die durch den Anwendungsbereich anderer IAS/ IFRS gedeckt sind, z.B. Kreditversicherungsverträge, die unter IAS 39 fallen.
- IFRS 4 ist nicht auf Finanzgarantien, wie sie in IAS 39 definiert werden, anzuwenden.
- Auch wenn Kreditversicherungsverträge unter die Definition von IFRS 4 fallen, erfüllen sie gleichzeitig die Definition von Finanzgarantien in IAS 39 und sind nach IAS 32/39 zu bilanzieren.



Initial Recognition nach IAS 39

Bei der erstmaligen Bewertung sind finanzielle Vermögenswerte mit ihrem **Fair Value** zzgl. der Transaktionskosten – für den Fall, dass sie nicht in die Kategorie *fair value through profit and loss* eingeordnet wurden – zu bilanzieren.

- Wenn die Finanzgarantie selbständig zu Marktbedingungen an einen unabhängigen Dritten begeben wird, entspricht der Fair Value zu Beginn der erhaltenen Prämie (**premium received**).



Subsequent Measurement nach IAS 39

Finanzgarantien, die nicht mit der Übertragung von finanziellen Vermögenswerten oder Schulden zusammenhängen, sind bei der Folgebewertung mit dem höheren der beiden Werte aus

- (1) dem Betrag, der nach IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets* zu bilanzieren wäre, und
- (2) dem Wert der Erstbewertung ggf. abzüglich der kumulierten Abschreibungen gem. IAS 18 *Revenue Recognition*

zu bilanzieren.



Inkrafttreten

Obligatorische Anwendung für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen.

Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind gem. IAS 8 retrospektiv anzuwenden.



Wesentliche Kritikpunkte am ED

- Zeitrahmen: Der IFRS 4 wurde erst im März veröffentlicht, IAS 39 und IFRS 4 sollen ab 1.1.2005 angewandt werden: „*stable platform*“?
 - Der Unterschied zwischen Finanzgarantien und Kreditversicherungen ist eher ökonomischer als rechtlicher Natur
 - IAS 37 gewährleistet keine einheitliche Bewertung
- ⇒ Der DSR lehnt den ED insgesamt ab. Eine erneute Diskussion des Themas im allgemeinen sowie der Definition von Versicherungsverträgen im speziellen wird für Phase II empfohlen.



Frage 1: Wird einer einheitlichen Bilanzierung unabhängig von der Vertragsform zugestimmt?

- Unterschiedliche Vertragsparteien bei Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträgen
- Daraus resultierend unterscheiden sich die Geschäftsmodelle:
 - Beim Kreditversicherungsvertrag ist der Gläubiger Vertragspartner
 - Kreditausfall ist ein zufälliges Ereignis, Kreditrisiko ein stochastischer Prozess
 - Portfolioansatz: Ausgleich des Risikos im Kollektiv und über die Zeit
 - Finanzgarantie: Einzelbetrachtung, Kreditrisikoprüfung bei jedem einzelnen Vertrag
 - Kreditausfall kein Zufallsereignis, dafür eher Problem mit moral hazard



Frage 2: Sind Anwendungsbereich und Definition zweckmäßig?

- Definition Finanzgarantie betrachtet eher die Vertragsform der Kreditversicherung als die z.B. einer Bürgschaft
- Gleichzeitig erfüllen Kreditversicherungsverträge die Definition von insurance contracts nach IFRS 4, wenn sie ein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen (ED IFRS 4, B18)
 - Herausnahme von Kreditversicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich von IFRS 4 inkonsistent
- Erneute Diskussion – speziell der Definition von Versicherungsverträgen – in Phase II erscheint notwendig



Frage 3: Ist die Folgebewertung zweckmäßig?

- IAS 37 lässt Einzelbetrachtung und Portfolioansatz zu
 - Die beabsichtigte konsistente Bewertung von Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträgen wird nicht sichergestellt
 - Notwendigkeit der Herausnahme von Kreditversicherungsverträgen aus IFRS 4 auch bzgl. der Bewertung unklar
- Premiums received: Der Hinweis auf FIN 45 lässt unklar, ob ‚received‘ oder ‚receivable‘ gemeint ist.
- Die Verweise auf IAS 18 und FIN 45 lassen Fragen bzgl. der Bewertung und Abschreibung der Prämien offen.



Frage 4: Sind das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens und eine retrospektive Anwendung zweckmäßig?

- Wenn der IASB bei den Vorschlägen des ED bleibt, stimmt der DSR den Übergangsbestimmungen zu.
- Nochmaliger Verweis auf die grundsätzliche Ablehnung des ED.

Frage 5: Sonstige Anmerkungen?

Keine.



Zeitplan

Veröffentlichung des ED

8. Juli 2004

Kommentierungsfrist

8. Oktober 2004



Deutsches Rechnungslegungs Standards
German Accounting Standards Committee e. V.



Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de